

Fachverband Hotellerie

# Das Verfahren zur Hotelklassifizierung 2025-2030



*geltende Fassung, 01.01.2025*

---

## 1. Das System

- 1.1. Die Österreichische Hotelklassifizierung ist ein einheitliches, österreichweit gültiges System und bietet Gästen eine verlässliche Orientierungshilfe hinsichtlich der Qualität von Hotel- und Beherbergungsangeboten. Darüber hinaus ist die Österreichische Hotelklassifizierung Teil des harmonisierten Hotelklassifizierungssystems der Hotelstars Union (HSU), das derzeit in einundzwanzig europäischen Staaten umgesetzt wird.
- 1.2. Die Einstufung in die jeweilige Sternekategorie erfolgt auf Antrag des Betriebes durch unabhängige Kommissionen (siehe Geschäftsordnung Klassifizierungskommission). Regelmäßige Überprüfungen vor Ort und ein kontinuierliches Eigenkontrollsystem sichern die Qualität.
- 1.3. Mitgliedsbetriebe können diese Serviceleistung der Fachgruppen der Wirtschaftskammern Österreichs freiwillig in Anspruch nehmen.
- 1.4. Der Kriterienkatalog für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben unterscheidet zwischen „Vollbetrieben“ (z.B. Hotel, Pension, Gasthof) mit einem Restaurantangebot und „Betrieben mit eingeschränktem gastronomischen Angebot“ (Hotel Garni, Frühstückspension), die nur Frühstück anbieten. Betriebe mit eingeschränktem gastronomischen Angebot gibt es nur in den Kategorien Ein- bis Vierstern.
- 1.5. Der Kriterienkatalog für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben gilt nicht für Appartementshäuser oder ähnliche Betriebe, die keine oder nur geringe Serviceleistung anbieten. Für diese Betriebe gibt es einen eigenen Kriterienkatalog.
- 1.6. Die Einstufungskriterien werden alle fünf bis sechs Jahre überarbeitet, basieren auf aktuellen Marktbeobachtungen und spiegeln die Erwartungen der Gäste wider.
- 1.7. Der Kriterienkatalog zur Österreichischen Hotelklassifizierung besteht aus einem Mischsystem mit unbedingt zu erfüllenden Mindestkriterien, einer Mindestpunktzahl und Zusatzpunkten aus optionalen Kriterien. Aus diesem Mix ergibt sich die Anzahl der zu vergebenden Sterne.
- 1.8. Die Hotel- und Beherbergungsbetriebe werden in fünf Kategorien eingeteilt.
- 1.9. In allen Sternekategorien (1\*-5\*) können Betriebe nach Prüfung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen das zusätzliche Qualitätsmerkmal „Superior“ erreichen. Der Superior-Zusatz ist nur für Vollbetriebe erreichbar.

- 1.10. Die Superior-Stufen sind Qualitäts- und Marketinglabels für Spitzenbetriebe in den jeweiligen Kategorien und beschreiben ein „Mehr“ an Dienstleistung. Die Superior-Stufen sind keine eigenen Sternekategorien.
- 1.11. Zur Erlangung der Superior-Stufen sowie der 5\* Kategorie sind - neben der Erfüllung der entsprechenden Kriterien des Kriterienkatalogs zur Hotelklassifizierung - folgende Voraussetzungen zu erfüllen:  
1\*Superior: Der Zusatz „Superior“ ergibt sich grundsätzlich aus der erreichten Punkteanzahl.  
2\*Superior: Der Zusatz „Superior“ ergibt sich grundsätzlich aus der erreichten Punkteanzahl.  
3\*Superior: Restaurant<sup>1</sup> (Kriterium 202), Qualitätsreport (Kriterium 232)  
4\*Superior: Restaurant<sup>1</sup> (Kriterium 203), Qualitätsreport (Kriterium 232)  
5\* und 5\*Superior: Restaurant<sup>1</sup> (Kriterium 203), Qualitätsreport (Kriterium 232)  
In jedem Fall entscheidet letztendlich die Kommission über die Vergabe der Superior-Stufe bzw. der 5\* Kategorie.
- 1.12. Mit 1.1.2014 wurde in Österreich die Marke der Hotelstars Union - „HOTELSTARS.EU“ - eingeführt. Diese ist international geschützt. Hotels sind dazu verpflichtet, ausschließlich das Design der Hotelstars Union zu verwenden. Diese eingetragene Marke bietet sowohl Gästen als auch Hoteliers die Sicherheit, dass die Hotelsterne nur von tatsächlich klassifizierten Hotels verwendet werden dürfen. Der Gast kann somit sicher sein, dass österreichische Hotelbetriebe die Marke nur dann erhalten, wenn sie den hohen Qualitätsansprüchen der österreichischen Hotelklassifizierung entsprechen.
- 1.13. Im Falle einer Herabstufung/Aberkennung der Sterne ist der Betrieb verpflichtet, die Marke bzw. das Logo der neu eingestufteten Sternekategorie zu nutzen bzw. die Nutzung der Hotelsterne zu unterlassen. Im Falle eines Konkurses oder einer Betriebsschließung ist es den Hotels/Appartementhäusern und Ferienwohnungen untersagt, die Marke „HOTELSTARS.EU“ bis zu einer Neueinstufung zu nutzen. Im Übrigen gelten die [Bestimmungen zur Nutzung der Sternetafeln und der Marke „HOTELSTARS.EU“](#) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.14. Bei 3\*S, 4\*S, 5\* und 5\*S fallen im Rahmen der österreichischen Hotelklassifizierung Bearbeitungsgebühren an. Diese können von Bundesland zu Bundesland variieren. Detaillierte Informationen dazu liegen bei der zuständigen Fachgruppe auf. Die Fachgruppen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Rechnungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

---

<sup>1</sup> Das Restaurant muss sich innerhalb des Gebäudes oder im Nachbargebäude befinden, vorzugsweise über einen geschlossenen Verbindungsgang erreichbar sein. Das Hotelrestaurant kann unter Umständen auch in Gehdistanz vom Hotel entfernt sein. Gehdistanz bedeutet, dass es auf der anderen Straßenseite oder in der unmittelbaren Nachbarschaft liegt. Die Zahlung ist über die Hotelrechnung zu begleichen.

## **2. Allgemeine Beurteilungskriterien**

### **2.1. Der Gesamteindruck**

Gesamteindruck und Erhaltungszustand (Einrichtungen und Ausstattungen) sowie die einwandfreie Sauberkeit und Hygiene eines Betriebes sind Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Österreichische Hotelklassifizierung.

### **2.2. Darüber hinaus sind für die Einstufung in die jeweilige Kategorie folgende Punkte von Bedeutung:**

- 2.2.1. Die Qualität der Dienstleistung, dazu zählen auch Auftreten, Kleidung, Freundlichkeit und Kompetenz der Geschäftsführung und der Mitarbeiter.
- 2.2.2. Das äußere Erscheinungsbild, unter anderem die Beschilderung, Zufahrt, Vorfahrt, Parkplätze und Gartenanlage.
- 2.2.3. Hoteleigene Freizeit- und Zusatzeinrichtungen, wie zum Beispiel Hallenbad, Sauna, Tagungsräume, Gartenanlage, Garagenparkplätze.
- 2.2.4. Zufriedenheit der Gäste, Häufigkeit von und der Umgang mit Gästebeschwerden.

## **3. Definition und Abgrenzung der einzelnen Kategorien**

### **3.1. Einstern**

Einfache Ausstattung, die Einrichtungen, die für eine übliche Nächtigung im Betrieb notwendig sind, werden insbesondere sauber und in einwandfreiem Erhaltungszustand angeboten.

### **3.2. Zweistern**

Zweckmäßige Ausstattung mit etwas Komfort, neben der reinen Nächtigung werden auch eingeschränkte Serviceleistungen geboten. Die Qualität der Ausstattung wird an ihrer Funktionalität und Sauberkeit gemessen, die verwendeten Materialien sind weniger bedeutend.

### **3.3. Dreistern**

Gehobene und einheitliche Ausstattung im Blickfeld des Gastes mit wohnlichem Charakter. Guter Erhaltungszustand der gesamten Hardware, gehobenes Dienstleistungsangebot. Der Gesamteindruck des Hotels in Bezug auf die Materialien entspricht gehobenen Ansprüchen. Einrichtung und Ausstattung sind durchgängig in Form und Farbe aufeinander abgestimmt und bieten einen guten Komfort.

### **3.4. Vierstern**

Erstklassige Ausstattung, großzügige Raumflächen mit qualitativ hochwertiger, zeitgemäßer Ausstattung, guter Schallschutz, hohes Dienstleistungs niveau, sehr guter Erhaltungszustand der gesamten Hardware. Der Gesamteindruck des Hotels in Bezug auf die Materialien entspricht hohen Ansprüchen. Einrichtung und Ausstattung sind qualitativ hochwertig und bieten erstklassigen Komfort.

### 3.5. Fünfstern

Exklusive, luxuriöse Ausstattung, edle, hochwertige Materialien und makelloser Erhaltungszustand der gesamten Hardware. Architektur, Ausstattung, Ambiente, Dienstleistungsangebot auf Niveau der internationalen Luxushotellerie.

Perfekte Dienstleistungsqualität mit sehr hohem Mitarbeiterereinsatz, überprüft durch einen Qualitätsreport.

### 3.6. Superior

In allen Sternekategorien (1\*-5\*) gibt es das zusätzliche Qualitätsmerkmal „Superior“, das ein „Mehr“ an Dienstleistung beschreibt. Das „S“ steht für „Superior“, „Service“, „Subjektive Wahrnehmung“ und „softe Kriterien“, die sich in einer höheren Punkteanzahl niederschlagen. Um diesen Zusatz zu erhalten, ist bei 3\*S/4\*S/5\*/5\*S eine Überprüfung der Servicequalität mit entsprechend positivem Ergebnis des zugrunde gelegten Qualitätsreports erforderlich. „Superior“ kennzeichnet Spitzenbetriebe, die deutlich mehr Punkte als in ihrer Kategorie nötig erreicht haben und einen überdurchschnittlichen Gesamteindruck bieten. Diese Betriebe weisen somit ein besonders hohes Maß an besseren Dienstleistungen auf. Der Superior-Zusatz ist nur für Vollbetriebe erreichbar. Die Grundvoraussetzung ist eine makellose Basiskategorie.

## 4. Das Klassifizierungsverfahren

### 4.1. Der Antrag

Der Betriebsbeauftragte beantragt mit dem ausgefüllten Antragsformular bei der jeweiligen Fachgruppe die Aufnahme in die Österreichische Hotelklassifizierung und erklärt sich mit dem Kriterienkatalog und den Verfahrensbestimmungen zur Österreichischen Hotelklassifizierung einverstanden. Die Antragsformulare stehen unter [www.hotelsterne.at](http://www.hotelsterne.at) zum Download zur Verfügung. Nach Übermittlung und Prüfung des Antrages durch die zuständigen Stellen wird der Betrieb für das Ausfüllen des Erhebungsbogens zur Klassifizierung im elektronischen Wege freigeschaltet. Bei Neubauten, Umbauten und Erweiterung von Beherbergungsbetrieben kann ein Antrag zur Bewerbung des zu erwartenden Sterne-Standards vor einer offiziellen Einstufung nach einem eigens dafür vorgesehenen Verfahren gestellt werden.

### 4.2. Qualitätsreport

Ein Qualitätsreport ist ein Mindestkriterium für die Kategorien 3\*Superior, 4\*Superior, 5\* und 5\*Superior und wird mindestens einmal innerhalb des Klassifizierungszeitraums mit Hilfe der Online-Gästefeedback-Plattform TrustYou durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert (Kriterium 232 des Kriterienkatalogs zur Österreichischen Hotelklassifizierung 2025-2030). Bei einer Neueinstufung in die Superior-Kategorie steht es der Klassifizierungskommission frei, einen TrustYou-Report oder ein Mystery Guesting (Test) zu verlangen.

Das positive Ergebnis des möglichst zeitnah zum Klassifizierungstermin durchgeführten Qualitätsreports fließt in die Entscheidungsfindung der zuständigen Fachgruppe/Kommission ein. Bei Vorliegen eines knapp negativen TrustYou Reports kann die Kommission ein Mystery Guesting (Test) verlan-

gen. Bei positivem Mystery Guesting ist das Kriterium 232 erfüllt. Die Verhängung einer Sperrfrist von bis zu einem Jahr für eine neuerliche Überprüfung ist ebenso möglich.

Sofern für den Betrieb (noch) kein Profil auf der eingesetzten Online-Gästefeedback-Plattform TrustYou vorhanden ist oder insgesamt weniger als 100 Bewertungen in den letzten 24 Monaten vorliegen, ist der Betrieb jedenfalls zu einem Mystery Guesting nach Aufforderung durch die Fachgruppe verpflichtet.

Jeder Mystery Guesting Check im Rahmen der Österreichischen Hotelklassifizierung hat durch ein unabhängiges Unternehmen aus dem aktuellem Mystery Guest-Pool auf eigene Initiative und Rechnung des Hoteliers zu erfolgen. Im Falle einer Befangenheit, zum Beispiel wenn die Mystery Guest-Firma eine Geschäftsbeziehung mit dem zu klassifizierenden Betrieb unterhält, hat die Fachgruppe die Möglichkeit, eine Auswahl von Mystery Guest-Firmen vorzuschlagen. Eine Liste der Unternehmen, die für Mystery Guest-Tests im Rahmen der Österreichischen Hotelklassifizierung herangezogen werden können, sind unter [www.hotelsterne.at](http://www.hotelsterne.at) veröffentlicht. Mystery Guestings in Form von verdeckten Eigenkontrollen durch Hotelketten oder Hotelkooperationen können als gleichwertig betrachtet werden, wenn diese dem Standard der akkreditierten Tests entsprechen (schriftlicher Bericht samt Fotodokumentation, nachvollziehbare Bewertung, etc.). Grundsätzlich können nur MG-Ergebnisse herangezogen werden, die nicht älter als sechs Monate sind.

#### **4.3. Die Überprüfung**

Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs für die Hotelklassifizierung, der Angaben des Betriebsbeauftragten und der Besichtigung des Betriebes erfolgt die Einstufung des Betriebes durch die Klassifizierungskommission. Bereits klassifizierte Betriebe werden regelmäßig - in einem Zeitraum von 3 bis maximal 6 Jahren - überprüft. Die Superior-Klassifizierung ist an die Gültigkeitsdauer der Basissterne gebunden. 5\* und 5\*Superior Betriebe werden alle drei Jahre überprüft. Im Zuge der Überprüfung kann die Einstufung bestätigt, geändert oder aberkannt werden. Kommissionsbeschlüsse werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausfüllen des Erhebungsbogens unterzieht sich der Hotelier gleichzeitig einer regelmäßigen Selbstkontrolle. Dabei bestätigt der Betrieb gegenüber den Fachgruppen schriftlich die Erfüllung der für seine Kategorie relevanten Kriterien. Es liegt im Eigenverantwortungsbereich jedes Hoteliers, wesentliche Veränderungen und/oder Umbauten im Betrieb unverzüglich der jeweiligen Fachgruppe zu melden. Bei Betriebsübergaben und -übernahmen verfällt grundsätzlich die jeweilige Sternekategorie des Betriebes, weshalb seitens des Hoteliers ein neuer Antrag an die Fachgruppe zu stellen ist. Betreiberwechsel oder Insolvenz des Betriebes sind der Fachgruppe im jeweiligen Bundesland zu melden. Die Überprüfung erfolgt generell nur bei geöffnetem/laufendem Betrieb. Die Kommission ist berechtigt, sämtliche Betriebsbereiche zu besichtigen. Darüber hinaus kann die Kommission den klassifizierten Betrieb unangekündigt jederzeit umfassend besichtigen (z.B. auch Zimmer, die vom Hotelier nicht für den Kommissionsbesuch vorbereitet wurden). Im Rahmen des Kommissionsbesuches können zu Dokumentationszwecken Fotos gemacht werden.

#### **4.4. Die Kommissionen**

##### **4.4.1. Ein- bis Vierstern, Ein- bis Vierstern-Superior sowie Fünfstern und Fünfstern-Superior**

Der „Klassifizierungsausschuss“ (1\*-4\*S in allen Bundesländern sowie 5\*/5\*S in Salzburg, Tirol und Vorarlberg) wird vom Fachgruppenausschuss jeweils nach der Wirtschaftskammerwahl für den Zeitraum bis zur nächsten Wirtschaftskammerwahl bestellt (Vorschlagsrecht Obmann und Geschäftsführung) und ist auf Bundeslandebene bei der jeweiligen Fachgruppe Hotellerie in der Wirtschaftskammer eingerichtet.

In Wien ist der Fachausschuss für die Klassifizierung der Wiener Hotel- und Beherbergungsbetriebe (1\*-4\*S) beim Wiener Tourismusverband eingerichtet. Die Zusammensetzung dieses Fachausschusses, in dem auch externe Experten beigezogen werden, regelt eine eigene Geschäftsordnung.

Der „5\*/5\*S-Sterne-Cluster“ wird von den Fachgruppenausschüssen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien jeweils nach der Wirtschaftskammerwahl für den Zeitraum bis zur nächsten Wirtschaftskammerwahl bestellt. Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in diesen Cluster wird vom Fachgruppenausschuss auf Bundeslandebene beschlossen.

Für die Kommissionierung vor Ort wird bei 1\*-4\*S aus dem Klassifizierungsausschuss eine Kommission mit mindestens zwei Kommissionsmitgliedern, bei 5\*-5\*S aus dem Klassifizierungsausschuss bzw. dem 5\*/5\*S-Cluster eine Kommission mit mindestens drei Kommissionsmitgliedern zusammengestellt.

##### **4.4.2. Haftung**

Für Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit der Kommissionsmitglieder entstanden sind, wird eine Haftung einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden Dritter, für entgangene Gewinne oder nicht erzielte Ersparnisse wird ebenfalls ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt für sämtliche Verfahrensebenen und Kommissionen.

#### **4.5. Einsprüche**

Gegen die Einstufung oder Nichteinstufung in eine Kategorie kann der Betriebsbeauftragte binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Kommissionsentscheidung mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und das Begehren auszuführen. Der Einspruch ist bei der jeweiligen Fachgruppe Hotellerie einzubringen. Der Einspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Klassifizierungskommission schließt mit einstimmigem Beschluss die aufschiebende Wirkung aus, wenn insbesondere die allgemeinen Beurteilungskriterien der Klassifizierung nicht erfüllt werden. Ein erneuter Antrag auf Einstufung in eine Sternekategorie kann erst dann gestellt werden, wenn die von der Klassifizierungskommission beanstandeten Mängel nachweislich behoben bzw. die erteilten Auflagen erfüllt wurden.

## **4.6. Behandlung von Einsprüchen**

### **4.6.1. Ein- bis Fünfstern**

Bei Ein- bis Fünfstern-Betrieben überprüft eine Regionalkommission, deren Zusammensetzung über die jeweilige Fachgruppe im Bundesland erfolgt, die Entscheidung der Klassifizierungskommission.

Die Regionalkommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern aus anderen Bundesländern zusammen. Zudem sollte ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus dem betroffenen Bundesland anwesend sein, welches in das Verfahren bislang nicht eingebunden war. Die Regionalkommission entscheidet einstimmig.

Die Regionalkommission besichtigt den Betrieb und fertigt einen Bericht für die Oberkommission (siehe Geschäftsordnung Oberkommission) an. Dieser Bericht erfolgt sowohl im positiven als auch im negativen Fall. Die Oberkommission entscheidet binnen sieben Monaten und führt Beschlussprotokolle, aus denen die Entscheidungsgründe hervorgehen. Die Entscheidung wird dem Einspruchswerber und der zuständigen Fachgruppe vom Fachverband Hotellerie schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Regionalkommission trägt der Betrieb.

Gegen die Entscheidung der Oberkommission ist, unter Zugrundelegung der Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich, kein weiterer Einspruch möglich.

### **4.6.2. Superior-Stufen und 5\* - Qualitätsreport**

Gegen die Nichteinstufung in eine Superior-Stufe kann der Betriebsinhaber binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Kommissionsentscheidung mittels eingeschriebenen Briefes bei der zuständigen Fachgruppe Einspruch erheben.

Kommt die Klassifizierungskommission hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien zu einem negativen Ergebnis, wird im Einspruchsfall von der Fachgruppe eine Regionalkommission eingesetzt, die nach einer weiteren Besichtigung ein Gutachten für die Oberkommission erstellt. Die Oberkommission entscheidet binnen sieben Monaten. Die Mitteilung über die Entscheidung an den Betrieb ergeht durch den Fachverband.

Im Falle eines Einspruches gegen die Einstufung oder Nichteinstufung aufgrund eines negativen Qualitätsreports wird seitens der Fachgruppe eine akkreditierte Mystery Guest-Firma mit der Durchführung einer nochmaligen Analyse beauftragt. Anschließend ist eine nochmalige Besichtigung durch die Regionalkommission vorgesehen. Die Entscheidung und Mitteilung erfolgt durch die Oberkommission im Fachverband.

Die Kosten für den erforderlichen Mystery Guest-Test sowie für die Regionalkommission sind vom Einspruchswerber zu tragen. Gegen die Entscheidung der Oberkommission ist, unter Zugrundelegung der Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich, kein weiterer Einspruch möglich.



## 5. Bestimmungen und Datenschutzerklärung

### 5.1. Mindestkriterien

Der Hotelier/Antragsteller bestätigt, dass die Mindestkriterien in der angestrebten Sternekategorie - 1\* bis 5\*Superior - erfüllt werden.

### 5.2. Richtlinien und Verfahren

Der Hotelier erklärt sich mit dem Kriterienkatalog und den hier zugrundeliegenden Verfahrensbestimmungen der österreichischen Hotelklassifizierung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden, vor allem mit dem System der regelmäßigen Selbstkontrolle. Im Falle von Änderungen des Kriterienkatalogs bzw. der Verfahrensbestimmungen werden die Betriebe von den jeweiligen Fachgruppen rechtzeitig schriftlich informiert.

### 5.3. Registrierte Bildmarke

Der Hotelier verpflichtet sich hiermit, die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt registrierte Bildmarke „HOTELSTARS.EU“ der jeweils entsprechenden Kategorie ausschließlich im Sinne der jeweils geltenden Verfahrensbestimmungen zu verwenden.

### 5.4. Datenschutz

Im Zuge des Antrages auf Einstufung in die 1\*-5\*S-Kategorie stimmt der Hotelier zu, dass seine personenbezogenen Daten sowie die von ihm im Erhebungsbogen zur Hotelklassifizierung angegebenen Merkmale zum Zweck der Klassifizierung und Servicierung seines Betriebes von der zuständigen Fachgruppe Hotellerie im jeweiligen Bundesland, vom 5\*/5\*S-Sterne-Cluster und dem Fachverband verarbeitet werden. Darüber hinaus stimmt der Hotelier der Datenübermittlung - bestehend aus Hotelname, Adresse, Telefonnummer, Fax, Email, URL, Sternekategorie - an Vertrags- und Kooperationspartner nur für statistische Zwecke als auch zur Kommunikation seiner erlangten Sternekategorie zu. Die Zustimmung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Im Zweifelsfall findet die deutsche Fassung Anwendung.

Rückfragehinweis:<sup>2</sup>

Mag. Maria Schreiner | Mag. Maria Dinböck  
Fachverband Hotellerie | Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)  
W: [www.hotelverband.at](http://www.hotelverband.at)

Wien, am 01.01.2025

---

<sup>2</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.